



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r .

088/05

Federführendes Amt	Rechts- und Ordnungsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberaterung	Gemeinderat	12.05.2005	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	12.05.2005	öffentlich

Widmung des Schlachtbetriebes der Firma Kühnle GmbH in der Sulzbacher Straße 196 in einen öffentlichen Schlachthof

Beschlussvorschlag:

Dem Vertrag über die Umwandlung des Schlachtbetriebes Kühnle in der Sulzbacher Straße 196 in einen öffentlichen Schlachthof (§ 10 Abs. 2 GemO) wird zugestimmt (Anlage 1).

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:		EUR	EUR			
Haushaltsrest:		EUR	EUR			
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR			
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR	EUR			
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR	EUR			
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR	EUR			
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	III	10	20	60
27.04.2005						
Datum/Unterschrift Blumer	Kurzzeichen Datum					

Begründung:

Am 22.03.2005 ging der Antrag der Firma Kühnle GmbH auf Widmung ihres Schlachtbetriebes in der Sulzbacher Straße 196 in eine öffentliche Einrichtung beim Rechts- und Ordnungsamt ein.

Innerhalb des Rems-Murr-Kreises bestehen derzeit ungleiche Bedingungen. Ein der Firma Kühnle vergleichbarer in Schorndorf ansässiger Schlachtbetrieb wird als öffentliche Einrichtung geführt und genießt somit Vorteile hinsichtlich der Vergütung des Beschaupersonals. Bisher nimmt die Firma Kühnle regelmäßig Schlachtungen Dritter entgegen, auch diese Handhabung gilt es abzusichern.

Aus Sicht der Stadtverwaltung ist beabsichtigt, dem einheimischen Fleischerhandwerk und privaten Auftraggebern von Schlachtungen die Möglichkeit des Schlachtens zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten in der Stadt Backnang zu bewahren. Hierbei soll die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Backnang, insbesondere mit frisch geschlachtetem Fleisch aus örtlicher Herkunft gewährleistet werden. Weiteres Ziel ist es, den Landwirten der Stadt Backnang zuverlässige, regionale Abnehmer für ihre Schlachttiere zu sichern und damit den Anforderungen von tierschutzgerechten Transporten der Tiere auf kurzen Transportwegen gerecht zu werden.

Nach den in der Rechtsprechung und Lehre entwickelten Grundsätzen ist eine öffentliche Einrichtung gegeben, wenn die Gemeinde persönliche und/oder sächliche Mittel im öffentlichen Interesse durch Widmung für eine unmittelbare und gleiche Nutzung der Einwohner zur Verfügung stellt. Die Widmung kann durch Satzung, Veröffentlichung einer Benutzungsordnung oder auch konkludentes Handeln erfolgen. Die Einrichtung braucht nicht notwendig im Eigentum der Gemeinde zu stehen. Eine öffentliche Einrichtung kann auch dann vorliegen, wenn sich die Gemeinde bei der Ausführung der Unterstützung Dritter bedient. Wesentlich ist, dass sich die Gemeinde ein Nutzungsrecht der in Betracht kommenden Einwohner zu angemessenen Bedingungen sichert. Der Eigentümer muss die Einrichtung derart der Gemeinde zur Verfügung gestellt haben, dass der Benutzer der Einrichtung in der gleichen Lage ist, wie wenn er die Leistung direkt von der Gemeinde bezöge (VGH Baden-Württ.).

Zu dem oben genannten Antrag der Firma Kühnle hat das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Geschäftsbereich Verbraucherschutz und tierärztlicher Dienst, bereits am 23.03.2005 eine schriftliche Stellungnahme an die Stadt abgegeben. Aus Sicht der mit der hygienischen Überwachung beauftragten Behörde spricht in Anbetracht der räumlichen Gegebenheiten nichts dagegen, dem Betrieb Kühnle den Status einer öffentlichen Einrichtung der Stadt Backnang zu verleihen. Der Betrieb der Firma Kühnle ist im Übrigen durch das Regierungspräsidium Stuttgart für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen.

Zwischen der Stadtverwaltung und der Firma Kühnle besteht Einigkeit darüber, dass nach erfolgter Widmung als öffentliche Einrichtung die Stadt keine Haftungs- und Kostenrisiken trägt, die auf sie als Trägerin der Einrichtung zukommen könnten. Die genannten Risiken sind in dem beiliegenden Vertragsentwurf ausgeschlossen (§ 1 Abs. 2). Darüber hinaus hat die Württembergische Gemeindeversicherung aG den Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht der Stadt aus der Widmung des Schlachthofes zur öffentlichen Einrichtung am 05.04.2005 bestätigt. Die gesetzliche Unfallkasse Baden-Württemberg bestätigte ihrerseits auch am 05.04.2005, dass die Mitarbeiter der Firma Kühnle im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung von der Stadt keine Leistungen beanspruchen können, da sich diese an ihre Berufsgenossenschaft zu richten haben. Die Firma Kühnle hat entsprechend § 1 Abs. 2 die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Fleischerei-Berufsgenossenschaft vorgelegt. Ferner wurde der Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung

erbracht.

Die laut § 1 Abs. 4 des Vertragsentwurfes erforderliche Betriebsordnung wurde von der Firma Kühnle erstellt und ist mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Geschäftsbereich Verbraucherschutz und tierärztlicher Dienst, abgestimmt. Die Betriebsordnung ist zur Information beigelegt (Anlage 2).

Nach Abschluss verschiedener Maßnahmen, die die Firma Kühnle derzeit in ihrem Schlachtbetrieb durchführt, findet eine Abnahme mit der oben genannten Fachbehörde statt. Es ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an einen öffentlichen Schlachthof erfüllt werden.

Vom Ablauf her ist vorgesehen, dass nach Zustimmung des Gemeinderates zeitnah die Schlussabnahme und daraufhin die Widmung zur öffentlichen Einrichtung erfolgt.

Anlagen:

- Vertragsentwurf
- Betriebsordnung